



Richtlinie für Medienschaffende und weitere externe Personen

Die Nutzung von Gebäude und Areal der Allgemeinen Berufsschule Zürich ABZ ist grundsätzlich nur bei Vorliegen eines berechtigten Interesses zulässig. Ein solches liegt insbesondere vor, wenn der Nutzungszweck Bildung, Dienstleistungen oder Veranstaltungen der Allgemeinen Berufsschule Zürich ABZ oder durch sie bewilligte Veranstaltung betrifft. Für Medienarbeit, Werbe- und Verkaufsaktivitäten ist eine Bewilligung des Rektorates erforderlich.

Personen, die sich im Gebäude, Räumlichkeiten und auf dem Areal der Allgemeinen Berufsschule Zürich ABZ aufhalten, haben sich zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung auf Verlangen auszuweisen. Benützer können bei Widerhandlungen gegen die Hausordnung von den zuständigen Stellen aus dem Gebäude oder vom Areal verwiesen, mit einem Hausverbot belegt oder nach Massgabe der Disziplinarordnung und gegebenenfalls des Strafrechtes zur Verantwortung gezogen werden.